

MAG. WILHELM MOLTERER

BUNDESMINISTER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT Z1.10.930/133-IA10/94

Wien, am 1995 01 09

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Mathias-Johann Reichhold und Kollegen, Nr. 33/J vom 11. November 1994 betreffend die "Agrarmarkt Austria" (AMA)

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz Fischer Parlament 1017 <u>Wien</u>

XIX. GP.-NR /AB 1995 -01- 1 1 33

ZU

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Mathias-Johann Reichhold und Kollegen vom 11. November 1994, Nr. 33/J, betreffend die "Agrarmarkt Austria", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Die Agrarmarkt-Austria (AMA) wurde im Jahre 1992 als Marktordnungsstelle nach internationalem Vorbild geschaffen. Ziel war die effiziente Administration der Marktordnungsregelungen in den wichtigsten Marktbereichen. Damit die AMA die ihr übertragenen Aufgaben optimal erfüllen kann, wurde eine straffe Organisationsund Entscheidungsstruktur festgelegt.

Mit der AMA-Gesetzesnovelle 1994, BGBl. Nr. 664, wurden die Bestimmungen über den Vorstand dahingehend erweitert, als die Zuständigkeit zur Vergabe von Mitteln im eigenen Wirkungsbereich auch einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen werden kann. Diese Gesetzesnovelle war vor allem im Hinblick auf die der AMA übertragenen Aufgaben im Bereich des Agrarmarketings notwendig geworden, da auf diesem Gebiet vor allem ad-hoc-Entscheidungen in bezug auf einzelne, zielgerichtete Marketingmaßnahmen erforderlich sind. Das einzelne Vorstandsmitglied trägt somit die volle Verantwortung für den Einsatz und für die Anweisung der Mittel. Unbeschadet dessen erfolgt der Vollzug der Mittelüberweisung streng nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bestimmungen.

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Gebarung der AMA ist ein umfassendes Kontrollinstrumentarium vorgesehen. Eine Abteilung für Innere Revision wurde eingerichtet, der Kontrollausschuß hat die Gebarung und den Jahresabschluß zu prüfen und darüber dem Verwaltungsrat zu berichten; die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch den Verwaltungsrat überwacht. Weitere Garantien für die ordnungsgemäße Gebarung ergeben sich aus der zwingenden Einschaltung von Wirtschaftsprüfern und der Überprüfung durch den Rechnungshof.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Es gibt keine Doppelerhebungen, sondern eine sachbezogene Aufgabenteilung zwischen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt (ÖSTAT) und der Agrarmarkt Austria (AMA). Sämtliche mit Statistik befaßten Organisationseinheiten des ÖSTAT, der AMA und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind in ständigem Kontakt und bemüht, Doppelgeleisigkeiten und Mehrfachermittlungen weitestgehend auszuschließen. Preise für Agrarprodukte werden durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht ermittelt.

- 3 -

Gemäß § 3 (1) AMA-Gesetz 1992 ist die Agrarmarkt-Austria seit 1. Juli 1993 mit der Markt- und Preisberichterstattung betreffend landwirtschaftliche Produkte betraut. Für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR), die Durchführung von Förderungen im Rahmen der Marktordnung oder für Preisvergleiche sind Produktpreise auf verschiedenen Vermarktungsstufen erforderlich. Die Erzeugerpreise werden von Marktreferenten der Landwirtschaftskammern bei den Landwirten erhoben. Sie sind Grundlage für die Einkommensrechnung des Wirtschaftsforschungsinstitutes (WIFO). Alle Sektoren wie z.B. Wein, Getreide, Milch, Vieh und Holz werden mit Erzeugerpreisen bewertet und in das System der VGR gebracht. Seit 20 Jahren werden vom ÖSTAT monatlich die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerpreise veröffentlicht. Diese Preise werden mittels einer eigenen Gewichtung einmal pro Jahr zu Durchschnittspreisen zusammengefaßt und bilden die Grundlage der Berechnung für einen durchschnittlichen Preisindex.

Die AMA erhebt aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages die Erzeugerpreise für Getreide, die vom ÖSTAT übernommen werden. Im Marktbericht für Getreide werden die Ergebnisse der Preiserhebung monatlich veröffentlicht und an 170 Interessenten (wie Bundesministerien, Landwirtschaftskammern, wissenschaftliche Institutionen,
Genossenschaften) verschickt. Die laufenden Marktberichte für Milch
und Milchprodukte sowie für Vieh und Fleisch beinhalten Informationen über diese Märkte, wobei auch Preismeldungen verarbeitet
werden.

An der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien werden Großhandelspreise für Getreide und Futtermittel notiert, die Preisermittlung erfolgt hier auf einer anderen Handelsstufe.

Da die Preise einer Handelsstufe nicht mehrfach ermittelt werden, erwachsen dem Bund auch keine zusätzlichen Kosten. Daher erübrigt sich auch die Abstimmung von Preisen auf gleicher Vermarktungsstufe.

- 4 -

Zu Frage 4:

Die auf den verschiedenen Handelsstufen erhobenen Preise sind jeweils als offizielle Preise anzusehen (z.B. Großhandelspreise laut Börsenotierungen, Erzeugerpreise für Getreide laut Erhebung der AMA = Preis der amtlichen Statistik).

Zu Frage 5:

Nein. In der Vergangenheit wurden im Getreideprotokoll sowie in den einzelnen Förderungsrichtlinien (Brotgetreidelageraktion, Frachtvergütung für Futtergetreide etc.) Erzeugerpreise für Getreide definiert, deren Einhaltung Förderungsvoraussetzung war. Zusätzlich wurden in den Richtlinien teilweise Großhandelspreise vorgegeben, die nicht überschritten werden durften.

Auf der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien notieren Großhandelspreise für Getreide. Demnach trifft es nicht zu, daß bis 1993 allgemein nur Erzeugerpreise als offizielle Getreidepreise ermittelt und veröffentlicht wurden.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

Der Großhandelspreis der Förderungsrichtlinien des Bundes ist ein im Getreideprotokoll festgeschriebener Preis, der die Interessen der Landwirte und der Verbraucher sowie die internationale Marktentwicklung und die Vermarktungskosten für Überschüsse zu berücksichtigen hat.

Da der Adressatenkreis, die Höhe der möglichen Förderung oder Maximalförderung sowie die Voraussetzungen zu deren Erlangung in den einzelnen Sonderrichtlinien determiniert und die Preise objektiv bestimmbar sind, ist die rechtsstaatliche Bestimmtheit des Anspruches gegeben. - 5 -

Zu Frage 9:

Die AMA ermittelt keine halbmonatlichen Erzeugerpreise für Getreide, sondern Monatsdurchschnittswerte.

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in den Richtlinien definierten Großhandelspreise (einschließlich einer allfälligen Zinsanpassungsklausel) sind maßgeblich für die Bemessung des Importausgleiches bei der Einfuhr von Getreide sowie für die Ableitung der Ausfuhrerstattung im Fall von Getreideexporten. Die Ausfuhrerstattung wird vom Bundesministerium für Landund Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen geregelt. Die Importausgleiche sind gemäß Marktordnungsgesetz von der AMA zu bestimmen. In der Regel werden die Exporte und Importe von Getreide ausgeschrieben, so daß sich Erstattungen und Abschöpfungen aus den Ausschreibungsverfahren ergeben.

Zu Frage 10:

Großhandelspreise werden von der AMA nicht erhoben und auch nicht berechnet. Die AMA hat für die Erzeugerpreiserhebung bei Getreide 46 repräsentative Getreideaufkäufer ausgewählt. Die Kriterien für die Auswahl der Betriebe waren der Umfang der Handelstätigkeit und die regionale Verteilung der Betriebe. Die Gewichtung der Preisangaben erfolgt nach der Aufkaufsmenge der einzelnen Betriebe.

Zu Frage 11:

Die AMA ist in der Abwicklung der Förderungsaktionen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgegebenen Richtpreise gebunden. Abweichungen im Sinne Ihrer Anfrage existieren nicht.

Zu Frage 12:

In der AMA ist ein funktionsfähiges Kontroll- und Revisionssystem installiert. Die Außenstellen in den Bundesländern sind überwiegend

mit Kontroll- und Revisionstätigkeiten befaßt, welche im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Östereichs gewisse Änderungen erfahren (z.B. Kontrolle der Anbauflächen in bezug auf Alternativen nach den maßgeblichen Richtlinien der EU).

In der AMA selbst wird die Kontrolle durch eine Innenrevision, die nach modernsten Methoden arbeitet, ausgeübt. Der sozialpartnerschaftlich besetzte Kontrollausschuß überprüft stichprobenweise die Geschäftsvorgänge; darüberhinaus sei auf die gesetzlich festgelegte Verpflichtung des Verwaltungsrates in bezug auf die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes verwiesen.

Zusätzlich zur Prüfung durch den Kontrollausschuß hat sich der Verwaltungsrat zur Prüfung der Gebarung sowie des Jahresabschlusses der AMA auch eines beeideten Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters oder einer Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft zu bedienen.

Schließlich darf festgestellt werden, daß die Gebarung der AMA der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

Zu Frage 13:

Für den Fall, daß Förderungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden, sind in den geltenden Sonderrichtlinien Rückforderungsansprüche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gegen die Förderungswerber vorgesehen.

Aus den für die AMA zwingend anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften ergibt sich, daß alle Geschäftsvorgänge, die durch die AMA abgewickelt werden, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen sind. Auf das gesetzlich festgelegte Aufsichtsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bzw. des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (hinsichtlich des Geschäftsbereiches Mühlen) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- 7 -

Zu den Fragen 14 und 15:

Der letzte Geschäftsführer des (vormaligen) Getreidewirtschaftsfonds (GWF) hat sich im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung des
AMA-Vorstandes vom 17.10.1992 um die Vorstandsposition für den
Bereich Recht, Personal, Finanzen und Verwaltung beworben. Da er
die für diese Funktion erforderlichen Voraussetzungen nachweisen
konnte, wurde er nach erfolgreicher Hearingteilnahme dem Verwaltungsrat zur Bestellung vorgeschlagen und in weiterer Folge auch in
diese Funktion bestellt.

Anläßlich der Verhandlungen mit der AMA über seinen künftigen Dienstvertrag wurde seitens der AMA einer Übernahme des bestehenden Dienstvertrages mit dem GWF und der damit verbundenen arbeitsrechtlichen Regelungen nicht entsprochen. Um einen rechtsgültigen Dienstvertrag mit der AMA abschließen zu können, wurde das Dienstverhältnis gemäß Obmännerkonferenzbeschluß des GWF einvernehmlich per 31.1.1993 gelöst. Diejenigen Zeiten, welche das nunmehrige Vorstandsmitglied der AMA in der Funktion als Geschäftsführer des GWF (einschließlich der dort angerechneten Vordienstzeiten) zugebracht hatte, wurden abgefertigt. Im neuen Vorstandsvertrag ist ausdrücklich die Bestimmung enthalten, wonach die Dienstzeiten des Betreffenden im GWF nicht auf das Dienstverhältnis der AMA angerechnet werden und diese bereits abgefertigt wurden. Bei der Höhe des ausbezahlten Abfertigungsbetrages handelt es sich unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 1 Datenschutzgesetz um personenbezogene Daten, welche der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Ich darf um Verständnis ersuchen, daß diese Daten nicht weitergegeben werden können.

Zu den Fragen 16 und 17:

Gemäß den Bestimmungen des § 28 AMA-Gesetz 1992 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, die AMA unter Bedachtnahme auf ihren Wirkungsbereich mit der <u>Abwicklung</u> von Förderungsmaßnahmen und absatzfördernden Maßnahmen zu beauftragen. Die Durchführung hat nach den maßgeblichen Richtlinien zu erfolgen. - 8 -

Das "Vieraugenprinzip" in finanziellen Fragen ist in der AMA uneingeschränkt verwirklicht. Eine "kollektive Zeichnungsbefugnis" ist nach Kenntnis des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gegeben. Bei finanziellen Überweisungen im Förderungsbereich hat der Sachbearbeiter die Anweisung dem Fachvorstand und anschließend dem Finanzvorstand vorzuschreiben.

Durch gesetzliche, organisatorische und administrative Maßnahmen wurde sichergestellt, daß die AMA eine von Effizienz und Integrität getragene Organisation im Interesse der österreichischen Bauern, Konsumenten und Steuerzahler ist.

Beilage

Der Bundesminister:

BEILAGE

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herm Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

Anfrage:

- 1. Trifft es zu, daß die Preise für Agrarprodukte jeweils selbständig vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, von der AMA, von der landwirtschaftlichen Produktenbörse und vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ermittelt werden?
- 2. Welche Kosten erwachsen dem Bund durch diese Mehrfachermittlung (mehrfache Personalkosten, Sachaufwand, Verwaltungsaufwand, Kommunikationsaufwand)?
- 3. In welcher Weise werden die von den verschiedenen Einrichtungen ermittelten Preise miteinander abgestimmt?
- 4. Welcher Preis ist der offizielle, maßgebliche Preis?
- 5. Trifft es zu, daß bis 1993 allgemein nur Erzeugerpreise als offizielle Getreidepreise ermittelt und veröffentlicht wurden?
- 6. Die Markt- und Preisberichterstattung orientierte sich bisher am Erzeugerpreis, die Förderungsaktionen des Bundes orientierten sich seit 1993 am Großhandelspreis. Nach welchen bindenden Kriterien wird dieser "Großhandelspreis" ermittelt?
- 7. Es gibt in Österreich keine amtliche Preisregelung für Getreide. Nach welchen Kriterien wird eine rechnerische Größe "Großhandelspreis", die als Grundlage der Förderungsansprüche dienen soll, ermittelt?
- 8. In welcher Weise ist für eine rechtsstaatliche Bestimmtheit des Anspruches vorgesorgt?
- 9. Laut Getreideprotokoll berechnet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft monatlich die Preise, während die AMA eine halbmonatliche Berechnung durchführt. Welche Bedeutung haben Abweichungen und zwischenstaatliche Veränderungen der jeweils ermittelten Werte für welche Rechtsgeschäfte?

- 10. Die AMA stützt ihre Berechnungen des Großhandelspreises angeblich auf Preismitteilungen von 46 ausgewählten repräsentativen Aufkäuferbetrieben. Wer wählt diese Betriebe aus und nach welchen Kriterien werden sie ausgewählt?
- 11. Wenn die vom Bundesminsterium für Land- und Forstwirtschaft und die von der AMA ermittelten Werte abweichen, welcher Wert wird der der AMA übertragenen Förderungsverwaltung zugrundegelegt?
- 12. Wie weit ist in der AMA ein funktionsfähiges Kontroll- und Revisionssystem aufgebaut, das Malversationen und Mißbräuchen wirksam entgegenwirkt?
- 13. Wie weit sind Rückforderungsansprüche des Bundes abgesichert, wenn die AMA Förderungen unrechtmäßig und unzweckmäßig abwickelt bzw. die Bundesmittel untreu verwendet?
- 14. Trifft es zu, daß der frühere Geschäftsführer des Getreidewirtschaftsfonds, obwohl er zum Personal- und Verwaltungschef der Rechtsnachfolgerin AMA bestellt wurde, eine Abfertigung von 2 Millionen Schilling erhielt?
- 15. Sollte dies zutreffen: auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Auszahlung, wenn bei der Übernahme auf den neuen Posten die bisherigen Rechte des Betreffenden berücksichtigt wurde?
- 16. Welche Maßnahmen werden sie ergreifen, um bei der AMA zumindest das Vieraugenprinzip in finanziellen Fragen, inbesondere bei der Vergabe von Förderungsmitteln, durchzusetzen?
- 17. Welche Maßnahmen werden sie ergreifen, um sicherzustellen, daß die AMA rasch zu einer von Effizienz und Integrität getragenen Organisation im Interesse der österreichischen Bauern, Konsumenten und Steuerzahler wird?